

5 U 140/21

12 O 280/20 LG Kiel

Verkündet am 23.12.2021



gez.
Tönnsen, JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Jon.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.:
036797-21/CR

gegen

BMW Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin Kathrin Kerls, Lilienthalallee 1,
80807 München, derzeit: Lilienthalallee 26, 80939 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pö**

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hilgenhövel, die Richterin am Oberlandesgericht Kruse und den Richter am Oberlandesgericht Bick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers gegen das am 9. Juni 2021 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 12. Zivilkammer des Landgerichts Kiel wird dieses unter Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Klage im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass sich die Klage hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrages zu 1) erledigt hat, dass also der ursprünglich zulässige und begründete Antrag auf Feststellung des Erlöschens der primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 2. November 2016 (Antragsnummer 901. , Nettodarlehensbetrag in Höhe von € 16.987,73, Anzahlung in Höhe von € 9.000,00) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 1. Mai 2020 erloschen sind, aufgrund eines nach Rechtshängigkeit eingetretenen Ereignisses (Ablösung des Darlehens) unzulässig geworden ist.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Partei darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Berufungstreitwert wird auf € 25.987,73 festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Rückabwicklung nach Widerruf eines Darlehensvertrages zur Finanzierung eines Kraftfahrzeugs.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei zulässig, indes unbegründet.

Für die negative Feststellungsklage (Klageantrag zu 1) ergebe sich die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 29 ZPO. Gleiches gelte für die weiteren Klageanträge.

In der Sache sei die Klage jedoch unbegründet, der Kläger habe die auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht wirksam widerrufen, da im Zeitpunkt des Widerrufs die zweiwöchige Widerrufsfrist bereits abgelaufen gewesen sei. Es seien alle notwendigen Pflichtangaben erteilt worden und ein Fall der §§ 356b Abs. 2 Satz 1, 492 Abs. 2 BGB liege nicht vor. Soweit die Klägerseite rüge, dass die im Darlehensvertrag und im Zahlungsplan angegebenen Beträge um 20 Cent voneinander abwichen, sei dies nicht geeignet, den Lauf der Widerrufsfrist zu verhindern. Das gleiche gelte hinsichtlich der Angabe des Gesamt-Sollzinsbetrages, der nach der Berechnung des Klägers um € 1,88 zu niedrig angegeben sei. Soweit die Klägerseite rüge, die Beklagte habe den effektiven Jahreszinssatz zu niedrig bemessen, treffe dies für den Fall zu, dass, wie vom Kläger behauptet, die im Vertrag enthaltene Ratenschutzversicherung und die Shortfall GAP Versicherung Voraussetzung der Darlehensvergabe gewesen seien. Das hindere aber jedenfalls nicht den Lauf der Widerrufsfrist, da die Angabe eines fehlerhaften effektiven Jahreszinssatzes ebenso zu beurteilen sei, wie Fehler in der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung. Die Nachholung der fehlenden oder unvollständigen Pflichtangaben sei nicht sinnvoll und für einen etwaigen Verstoß gegen die Pflicht zur Angabe bestehe eine anderweitige – wirksame, verhältnismäßige und abschreckende – Sanktion. § 494 Abs. 3 BGB enthalte nämlich eine Sanktionierung der fehlerhaften Angaben. Die Angaben zu den Voraussetzungen für den Zugang zu dem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren seien nicht zu beanstanden. Dass die Darlehensunterlagen keine Informationen darüber enthalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung € 0,00 betrage, wenn die Rückzahlung aus Mitteln einer Versicherung bewirkt werde, hindere den Lauf der Widerrufsfrist ebenfalls nicht. Fehler in der Widerrufsbelehrung seien ebenfalls nicht erkennbar. Die Formulierung zur Möglichkeit der nachträglichen Information auf einem dauerhaften Datenträger sei insbesondere nicht zu beanstanden, da sie dem gesetzlichen Muster entspreche.

Ein Widerrufsrecht habe sich auch nicht aus den §§ 355, 312g Abs. 1 BGB ergeben, da es sich nicht um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne von § 312c BGB handele.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, die er wie folgt begründet:

Die Angaben der Beklagten von Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen sei fehlerhaft. Die Summe der vom Verbraucher zu leistenden Raten habe dem anzugebenden Gesamtbetrag centgenau entsprechen müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Hilfsweise fehle es auch

an der korrekten Angabe des Gesamtbetrags. Zudem habe der Tag der Auszahlung benannt werden müssen, was nicht der Fall sei. Die Angaben zur Widerrufsfrist seien nicht umfassend und unmissverständlich, weil es heiße, dass über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden könne. Es fehle auch an einer hervorgehobenen Form der Belehrung. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag hätte mit € 0,00 angegeben werden müssen, weil der Gesamtbetrag an die Verkäuferin des finanzierten Fahrzeugs ausbezahlt worden sei. Der effektive Jahreszins sei zu niedrig angegeben, weil es sich nicht um freiwillige Zusatzversicherungen gehandelt habe, die der Kläger abschloss. Weiterhin habe die Beklagte den Gestaltungshinweis 2a) der Musterwiderrufsinformation missachtet und über nicht abgeschlossene verbundene Verträge informiert, weil diese nicht freiwillig gewesen seien. Das sei auch nicht klar erkennbar gewesen, die Verträge nicht klar bezeichnet. Der Kaskadenverweis mache im Übrigen die Widerrufsinformation nicht klar und verständlich. Falsch sei bei verbundenen Verträgen auch die Information zu den Widerrufsfolgen, dass ein bereits ausbezahltes Darlehen spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen sei. Auch die Angabe zur zuständigen Aufsichtsbehörde sei nicht zutreffend. Die Deutsche Bundesbank sei eine für die Beklagte zuständige Aufsichtsbehörde. Die Angaben zu den Voraussetzungen für den Zugang zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren seien nicht ausreichend, es hätten die einzelnen Voraussetzungen für den Zugang zu einem solchen Verfahren dargestellt werden müssen. Auch die Pflichtangaben zum Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan sei nicht umfassend, da nicht darauf hingewiesen werde, dass dieser kostenfrei zu erteilen sei. Der Verzugszinssatz sei nicht korrekt angegeben, weil die Beklagte dessen aktuellen Stand nicht angegeben habe. Auch seien die anfallenden Verzugskosten zu beziffern gewesen und auf die Voraussetzungen der Anpassung hingewiesen werden müssen, was nicht der Fall sei. Sämtliche weitere Vertragsbedingungen seien dem Kläger ebenfalls nicht bekannt gegeben worden, weil das Preis- und Leistungsverzeichnis nicht übergeben worden sei. Über das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages sei unzureichend informiert worden, da es an einer Information über das außerordentliche Kündigungsrecht fehle. Darüber hinaus fehle es an der Pflichtangabe zur Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung. Die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten seien ebenfalls nicht eindeutig angegeben. Hinsichtlich der auf den Abschluss der Ratensschutzversicherung und der Shortfall GAP Versicherung gerichteten Willenserklärungen stehe dem Kläger ein Widerrufsrecht aufgrund eines Fernabsatzgeschäftes zu. Die entsprechenden Informationen seien dem Kläger weder umfassend noch unmissverständlich und eindeutig zur Verfügung gestellt worden.

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des Landgerichts Kiel vom 09.06.2021 – 12 O 280/20 – abzuändern und

I.

Hauptanträge:

1.

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 02.11.2016 (Antragsnummer 901-
Nettodarlehensbetrag in Höhe von 16.987,73 EUR, Anzahlung in Höhe von 9.000,00 EUR) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 01.05.2020 erloschen sind;

2.

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 17.200,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen [hilfsweise: nach] Herausgabe des mit dem unter 1. genannten Darlehen finanzierten Pkws BMW 520d Touring mit der Fahrgestellnr. DY10083 nebst Fahrzeugschlüssel;

3.

festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des unter Ziffer 2 genannten Fahrzeugs nebst Fahrzeugschlüssel in Annahmeverzug befindet;

II.

hilfsweise hinsichtlich der Hauptanträge zu I.:

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 02.11.2016 (Antragsnummer 901-
Nettodarlehensbetrag in Höhe von 16.987,73 EUR, Anzahlung in Höhe von 9.000,00 EUR) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 01.05.2020 erloschen sind.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 hat der Kläger den Klageantrag zu I. 1. und den Hilfsantrag zu II. aufgrund erfolgter vollständiger Ablösung des Darlehens für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Dazu trägt sie (unbestritten) vor, dass das streitgegenständliche Darlehen, bei dem die Schlussrate am 5. November 2020 fällig war (Anlage K 1), inzwischen vollständig abgelöst worden sei und mit Schreiben vom 5. November 2020 die Beklagte das Sicherungseigentum an dem streitgegenständlichen Fahrzeug aufgegeben und dem Kläger die Zulassungsbescheinigung Teil II für das Fahrzeug übersandt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes in der Berufungsinstanz wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Beklagte hat am 17. Dezember 2021 noch einen Schriftsatz eingereicht. Dieser gab keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

II.

Die zulässige Berufung ist zum Teil begründet.

A)

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

I.

Der Klageantrag zu 1.) ist unzulässig geworden.

Der Feststellungsantrag ist unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs zwar grundsätzlich zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - XI ZR 586/15, Rn. 10 ff.). Der Kläger muss sich insbesondere nicht vorrangig darauf verweisen lassen, gegen die Beklagte im Wege der Leistungsklage nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB vorzugehen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - XI ZR 586/15, Rn. 16).

Anders hat es hier gelegen, denn das Darlehen ist nach unbestrittenem Vortrag der Beklagten in der Berufungserwiderung (Blatt 345 d. A.) seit dem 5. November 2020 vollständig abgelöst. Damit hat sich die Beklagte keiner weiteren Ansprüche berührt und die Feststellungsklage ist unzulässig geworden.

II.

Die weiter gestellten Klageanträge zu 2.) (Zahlungsantrag hinsichtlich bis zum Widerruf geleisteter Raten und der Anzahlung) sowie zu 3.) (Feststellung Annahmeverzug) sind unproblematisch zulässig.

III.

Der Hilfsantrag ist mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig gewesen, weil schon nicht klar (gewesen) ist, unter welcher innerprozessualen Bedingung er hat gestellt werden sollen, da er exakt dem Hauptantrag zu 1.) entsprochen hat.

Im Übrigen gilt das oben zum Klageantrag zu 1.) Gesagte.

IV.

Dass das Landgericht seine Zuständigkeit angenommen hat, ist gemäß § 513 Abs. 2 ZPO nicht zu überprüfen.

B)

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

I.

Hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrages zu 1) ist festzustellen, dass sich die Klage erledigt hat, dass also der ursprünglich zulässige und begründete Antrag auf Feststellung des Erlöschens der primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 2. November 2016 (Antragsnummer 901-8' --- Nettodarlehensbetrag in Höhe von € 16.987,73, Anzahlung in Höhe von € 9.000,00) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 1. Mai 2020 erloschen sind, aufgrund eines nach Rechtshängigkeit eingetretenen Ereignisses (Ablösung des Darlehens) unzulässig geworden ist.

Sie ist hinsichtlich des Klageantrages zu 1.) begründet gewesen.

Hinsichtlich des Darlehensvertrages vom 2. November 2016 besteht ein Anspruch auf Rückabwicklung nach Widerruf der Vertragserklärungen des Klägers vom 1. Mai 2020.

1.

Es ist festzustellen gewesen, dass aufgrund am 1. Mai 2020 erfolgten Widerrufs (Anlage K 2) der zum Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrages (Anlage K 1) führenden Willenserklärung des Klägers vom 2. November 2016 der Darlehensvertrag nicht mehr besteht, sondern in ein Rückabwicklungsverhältnis nach § 355, § 495 Abs. 1, § 491 BGB in der seit dem 21. März 2016 geltenden Fassung (vgl. Art. 229 §§ 32 und 38 EGBGB) umgewandelt wurde, und ihm damit der geltend gemachte Zahlungsanspruch nach Rückabwicklung zusteht. Denn der Kläger hat seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Vertragserklärung wirksam widerrufen.

Auf das streitgegenständliche Schuldverhältnis sind gemäß Art. 229 §§ 32 und 38 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in seit dem 21. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden, da der Vertrag in dem genannten Zeitraum (am 2. November 2016) geschlossen wurde.

Dem Kläger stand im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages ursprünglich ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1, § 355 Abs. 1 BGB zu. Die Widerrufsfrist war auch nicht bei Abgabe der Widerrufserklärung vom 1. Mai 2020 verstrichen. Denn die dem Kläger erteilten Informationen waren inhaltlich zu beanstanden und haben die zweiwöchige Widerrufsfrist mit Vertragsschluss nicht in Gang gesetzt.

Der Verbraucher ist an seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer, aus der der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen muss (§ 355 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Der Widerruf muss keine Begründung enthalten, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt (§ 355 Abs. 1 Satz 4 und 5 BGB).

Die Frist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB 14 Tage und beginnt nach § 355 Abs. 2 Satz 2, § 495 Abs. 1, § 356b BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB bei einem – hier vorliegenden – Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 2 BGB) mit dem Zeitpunkt, aber nicht vor Zurverfügungstellung einer für den Verbraucher bestimmten Vertragsurkunde, des schriftlichen Antrages des Darlehensnehmers oder einer Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags (§ 356b Abs. 1 BGB) zu laufen, zu dem der Verbraucher, hier der Kläger, eine die Pflichtangaben gemäß Artikel § 492 Abs. 2 BGB, das heißt die Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB, enthaltene Widerrufsinformation erhält (§ 356b Abs. 1 BGB).

Enthält bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB nicht, beginnt die Frist gemäß § 356b Abs. 2 BGB erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Abs. 6 BGB.

Nach diesem Maßstab gilt im vorliegenden Fall Folgendes:

Für die Widerrufsinformation gilt die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in Verbindung mit dem Muster in Anlage 7 hierzu (a). Ob die Widerrufsinformation auch den gesetzlichen Anforderungen im Übrigen entspricht, kann offenbleiben (b). Die Beklagte hat dem Kläger allerdings nicht alle notwendigen Pflichtangaben korrekt erteilt (c). Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommt nicht in Betracht (d).

a)

Es gilt die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB, weil die Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB (in der seit dem 21. März 2016 geltenden Version) entspricht (Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB).

Die von dem Kläger gegen den Eintritt der Gesetzlichkeitsfiktion vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch:

aa)

Eine fehlerhafte Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist aufgrund der „Kaskadenverweisung“ in § 492 Abs. 2 BGB schließt die Musterkonformität der Widerrufsinformation nicht aus.

(1)

Zwar hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen sei, dass er dem entgegensteht, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist (sogenannte „Kaskadenverweisung“ EuGH, Urteil vom 26. März 2020 – C-66/19, Leitsatz 2 und Rn. 43 ff.).

(2)

Allerdings sind das deutsche Gesetz und der Wille des deutschen Gesetzgebers derart eindeutig, dass eine entgegenstehende richtlinienkonforme Auslegung ausscheidet. In der Entscheidung, der Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB sei unzureichend klar und verständlich, läge eine Missachtung der gesetzlichen Anordnung, die dazu führte, dass das Regelungsziel des Gesetzgebers in einem wesentlichen Punkt verfehlt und verfälscht und einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben würde. Dazu sind die Gerichte nicht befugt (BGH, Beschluss vom 19. März 2019 – XI ZR 44/18, Rn. 16 zu Immobiliendarlehen, jetzt aufgegeben, siehe unten; BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 10 ff. ausdrücklich zur Musterkonformität; ebenso: BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 19; vgl. auch BGH, Urteil vom 3. Juli 2018 - XI ZR 702/16, Rn. 13).

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof zwar hinsichtlich der Gesetzeskonformität der Widerrufsinformation aufgegeben (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19, Rn. 13 ff.; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 525/19, Rn. 13 ff.; siehe oben). Anders liegt es aber bezüglich der Musterkonformität. Auch in den genannten Urteilen wird auf die eine richtlinienkon-

forme Auslegung insoweit ausschließenden Entscheidungen (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 10 ff.; BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 19) verwiesen. Dort wird indes eine Musterkonformität aus anderen Gründen abgelehnt (die hier nicht vorliegen).

Die deutschen Gerichte müssten sich, um der Rechtsprechung des EuGH Geltung zu verschaffen, gegen die ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB aF stellen, wonach - wie hier - eine in dem Darlehensvertrag in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthaltene und dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF entsprechende Widerrufsinformation den Anforderungen an eine klare und verständliche Information des Darlehensnehmers über das ihm nach § 495 BGB zukommende Widerrufsrecht genügt. Das verbietet das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 11). Eine richtlinienkonforme Auslegung der in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB aF angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion scheidet aus. Die Auslegung des nationalen Rechts darf nicht dazu führen, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird. Richterliche Rechtsfortbildung berechtigt den Richter nicht dazu, seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 13 mwN). Durch die gesetzliche Regelung im EGBGB und die Schaffung eines (fakultativen) Musters sollte Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Anwendern erzeugt und der Rechtsverkehr vereinfacht werden (vgl. BT-Drucks. 16/13669, S. 3 und BT-Drucks. 17/1394, S. 1, 21 f.). Dieses gesetzgeberische Ziel würde verfehlt, würde man der Verwendung des Musters die Gesetzlichkeitsfiktion absprechen, weil etwa der Verweis in der Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 EGBGB nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2020 (C-66/19, juris – „Kreissparkasse Saarlouis“) nicht richtlinienkonform ist (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 14).

Die von dem Kläger postulierte richtlinienkonforme Auslegung des Musters kommt nicht in Betracht, weil sie den Sinn und Zweck des Musters in sein Gegenteil verkehren würde.

bb)

Der Hinweis auf eine nach Widerruf des Darlehensvertrages grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Zahlung von Sollzins für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens und zur Rückzahlung selbst ist zutreffend. Entgegen der Auffas-

sung des Klägers besteht eine solche Verpflichtung (OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 - 6 U 78/18, juris Rn. 50).

Nach dem Muster ist der Verbraucher auch im Verbund dahin zu informieren, dass er das Darlehen nach Widerruf zurückzahlen habe, ergänzend dahin, dass auch im Hinblick auf das verbundene Geschäft die beiderseitigen Leistungen zurückzugewähren seien (Gestaltungshinweis 5b der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 EGBGB) und zuletzt dahin, dass der Darlehensgeber hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rolle des Unternehmers des finanzierten Geschäfts eintrete. All das setzt voraus und ist erkennbar von der Vorstellung getragen, es bestünden im Ausgangspunkt die „normalen“ wechselseitigen Ansprüche (OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 - 6 U 78/18, Rn. 52).

Der Text der Belehrung zu den Widerrufsfolgen entspricht exakt der Formulierung in Anlage 7. Darüber, dass im Falle eines verbundenen Vertrages im Sinne des § 358 BGB die Zinszahlungspflicht und die Pflicht zur Darlehensrückzahlung binnen 30 Tagen an die Beklagte gerade nicht besteht, wird in der Widerrufsinformation im Folgenden unter „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ ausdrücklich entsprechend dem Muster der Anlage 7 hingewiesen. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle der bereits erfolgten Auszahlung des Darlehens der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag eintrete. Letztere Formulierung entspricht auch der gesetzlichen Vorschrift des § 358 Abs. 4 Satz 5 BGB aF. Genauer als der Gesetzgeber muss ein Unternehmer aber nicht formulieren (BGH, Beschluss vom 27. September 2016 – XI ZR 309/15, Rn. 8).

Nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EGBGB muss bei Bestehen eines Widerrufsrechts nach § 495 BGB ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausgezahltes Darlehen zurückzubezahlen und Zinsen zu vergüten, wobei der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag unter Berücksichtigung des „vereinbarten Sollzinses“ im Sinne des § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB anzugeben ist (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 50/18, Rn. 20).

cc)

Die Beklagte hat auch den pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag auf der Grundlage des Vertragszinses mit € 0,92 rechnerisch richtig angegeben.

Entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung ist dort bei verbundenen Verträgen im Falle einer Auszahlung der Darlehensvaluta von der Bank an den Unternehmer des verbundenen Geschäfts nicht regelmäßig der Betrag € 0,00 anzugeben. Vielmehr stellt Satz 1 der Information über die „Widerrufsfolgen“ im Muster abstrakt dar, dass der Verbraucher im Falle des Widerrufs für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den „vereinbarten Sollzins“ zu entrichten hat. Darunter ist im Ausgangspunkt der im Darlehensvertrag vereinbarte Vertragszins zu verstehen. Satz 2 erläutert den Fristbeginn. In Satz 3 wird der für den konkreten Darlehensvertrag pro Tag zu zahlende Zinsbetrag genau beziffert. Der abschließende Satz 4 der „Widerrufsfolgen“ enthält die - wiederum abstrakte - Information, dass sich der Zinsbetrag verringert, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wird (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 22; BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Rn. 9).

dd)

Eine hervorgehobene und deutlich gestaltete Form der Widerrufsinformation (Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB) ist gegeben.

Der Kläger wurde auf Seite 8 der fortlaufend paginierten, ihm zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen auf einer eigenen Seite deutlich auf das ihm nach § 495 BGB zustehende Widerrufsrecht hingewiesen. Die Widerrufsinformation ist durch die fettgedruckte und auch durch die Schriftgröße hervorgehobene Überschrift „Widerrufsinformation“ und weitere - in Fettdruck gehaltene - Zwischenüberschriften hervorgehoben und deutlich gestaltet. Sie entspricht dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB. Die Begriffe Widerrufsinformation, Widerrufsrecht, Besonderheiten bei weiteren Verträgen, Widerrufsfolgen und Einwendungen bei verbundenen Verträgen finden sich sämtlich in der Information und sind wie in der Musterwiderrufsinformation drucktechnisch hervorgehoben. Eine hervorgehobene und deutlich gestaltete Form ist daher gegeben. Die vorgenommenen Abweichungen hinsichtlich Format und Schriftgröße sind am Maßstab von Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 5 EGBGB zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 16 f.).

ee)

Der Musterkormität steht auch nicht die Information zu den verbundenen Geschäften entgegen.

Die Beklagte kann sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 17 ff.; BGH, Beschluss vom 31. März 2020 - XI ZR 198/19, Rn. 6 ff.). Dies setzt voraus, dass die Widerrufsinformation der Beklagten dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. Dies ist, was der Senat durch einen Vergleich selbst feststellen kann (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, Rn. 26), der Fall.

(1)

In der Widerrufsinformation hat die Beklagte bei der Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ als mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrag nicht nur den Fahrzeugkaufvertrag, sondern - zu Recht – weitere Verträge angegeben, die der Kläger ebenfalls abschloss.

Vorliegend belehrt die Widerrufsinformation, über eine bloße Sammelbelehrung hinausgehend, darüber, dass der Darlehensnehmer im Fall des Widerrufs auch an „den Vertrag über den Beitritt zur freiwilligen Ratenschutzversicherung Tod und Arbeitsunfähigkeit (AU) und den Vertrag über den Beitritt zur freiwilligen Shortfall GAP Versicherung (im Folgenden: verbundener Vertrag)“ nicht gebunden sei. Die genannten zusätzlichen Verträge wurden tatsächlich erkennbar abgeschlossen (Darlehensvertrag, Anlage K 1).

Optionale Bestandteile in der Widerrufsinformation sind zulässig, wenn hinreichend konkret angegeben ist, ob sie einschlägig sind (BGH, Urteil vom 23. Februar 2016 - XI ZR 101/15, Rn. 42 ff.; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, Rn. 18; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 525/19, Rn. 18), ohne dass dadurch die Musterkonformität in Frage steht. Diese Angaben sind vorliegend vorhanden.

Nach dem Wortlaut des Gestaltungshinweises 2a zu dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB hat der Darlehensgeber nur den von dem Darlehensnehmer konkret abgeschlossenen, mit dem Darlehensvertrag verbundenen weiteren Vertrag anzugeben. Dies entspricht auch dem sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Willen des Gesetzgebers, wonach „an der gekennzeichneten Einfügestelle der verbundene Vertrag im Mustertext hinreichend konkret anzugeben“ sei (BT-Drucks. 17/1394, S. 27, linke Spalte) und „die Gestaltungshinweise stets an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden“ müssten (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 30, linke Spalte; siehe hierzu auch BGH, Urteil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15, Rn. 52). Die Gesetzlichkeitsfiktion soll nur eintreten, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 22, lin-

ke Spalte; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19, Rn. 19; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 525/19, Rn. 19). Dies ist hier erfolgt.

(2)

Die eigenständigen Verträge sind auch klar bezeichnet und in der Folge eigens unterschrieben worden. Dazu gibt es zu beiden Verträgen ein Beratungsprotokoll, in dem ausgeführt ist, dass es optionale Verträge seien. Inwieweit der Abschluss der Verträge nicht freiwillig gewesen sein soll, wird in der Berufung nicht deutlich und von der Beklagten unter Beweisantritt bestritten.

ff)

Die Beklagte hat über die Widerrufsfrist hinreichend informiert. Dies schon deshalb, weil sich die beanstandete Passage „Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat.“ so wörtlich im gesetzlichen Muster befindet und damit die Gesetzlichkeitsfiktion gilt. Sie wiederholt den Wortlaut des § 492 Abs. 6 Satz 1 BGB. Genauer als das Gesetz muss der Darlehensgeber nicht formulieren. Die vom Kläger geforderte weitere Belehrung sieht Art. 247 § 12 Abs. 1 Satz 2 EGBGB gerade nicht vor.

b)

Ob die Widerrufsinformation zudem den gesetzlichen Anforderungen im Übrigen entspricht, kann vorliegend offenbleiben.

c)

Die Beklagte hat dem Kläger aber die erforderlichen weiteren Pflichtangaben teilweise nicht korrekt erteilt.

aa)

Der Darlehensvertrag weist in Ziffer 5 der Darlehensbedingungen (Anlage K 1) die nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB nicht zu beanstandenden Pflichtangaben der Beklagten über das „einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages“ auf.

(1)

Der Verbraucher ist in einem Darlehensvertrag nicht über sämtliche Kündigungsmöglichkeiten zu informieren, die das nationale Recht kennt. Die Informationspflicht des Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB hinsichtlich der dem Darlehensnehmer zustehenden Kündigungsrechte ist nach Systematik, Sinn und Zweck der Vorschrift auf das nur bei unbefristeten Darlehensverträgen anwendbare verbraucherdarlehensspezifische Kündigungsrecht aus § 500 Abs. 1 BGB beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 32; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 20 f.; BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 650/18, Rn. 26 – 38; BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 11/19, Rn. 24 – 36). Ausführungen zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB waren daher bereits im Ausgangspunkt nicht erforderlich, insbesondere musste die Vorschrift des § 314 BGB hinausgehend über die Ausführungen zur Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund in Ziffer 5.2 der Darlehensbedingungen (Anlage B 41, Blatt 982 ff. d. A., Anlagenband) in dem Darlehensvertrag nicht erwähnt werden. Davon abgesehen hat die Beklagte den Kläger in Ziffer 5.2 der Darlehensbedingungen hinreichend deutlich über das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund informiert.

Über die Kündigungsmöglichkeiten wird im Übrigen unter den Ziffern 4 und 5 der Allgemeinen Darlehensbedingungen hinreichend aufgeklärt.

(2)

Über die Form und Frist der Kündigung ist nicht ausdrücklich aufzuklären. Es ist tatsächlich für den Darlehensgeber in § 492 Abs. 5 BGB bestimmt, dass Erklärungen gegenüber dem Darlehensnehmer nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen müssen. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass hierauf ausdrücklich hingewiesen werden müsste (BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 650/18, Rn. 39). Überdies würde die umfassende Darstellung al-

ler Wirksamkeitsvoraussetzungen einer sinnvollen Information des Verbrauchers widersprechen.

bb)

Die Beklagte hat den Kläger nicht in der nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB geforderten Form über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung informiert.

Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 95. Anderer Ansicht: Weder konkreter Zinssatz noch Häufigkeit der Änderung sind anzugeben: BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 52; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 22 f.; BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 12).

Über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung, Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB, hat die Beklagte den Kläger durch die Hinweise auf Seite 5 des Darlehensvertrages (Anlage K 1) unter „Ausbleibende Zahlungen“ und die Angaben unter Ziffer 3.3 in den Darlehensbedingungen nicht ordnungsgemäß informiert. Vorliegend enthält der Hinweis auf Seite 5 weder den konkreten Zinssatz noch eine leicht verständliche Berechnungsmethode noch Angaben zur Häufigkeit der Änderungen. In Ziffer 3.3 der Darlehensbedingungen werden zwar Angaben zur Häufigkeit der Änderung gemacht („jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres“), nicht aber enthält der Hinweis den konkreten Zinssatz oder eine leicht verständliche Berechnungsmethode.

cc)

Allerdings hat die Beklagte über gegebenenfalls anfallende Verzugskosten an den angegebenen Stellen hinreichend informiert. Die Angabe, dass im Falle des Verzugs Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis geltend gemacht werden, informiert klar und prägnant über „gegebenenfalls anfallende Verzugskosten“ (BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 24).

dd)

Die Beklagte hat die erforderliche Pflichtangabe gemäß § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung (in Ziffer 4.3 der „Darlehensbedingungen“) ordnungsgemäß erteilt.

Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode genügt es laut Bundesgerichtshof zwar, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Leitsatz 4 und Rn. 49; BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 11/19, Rn. 42; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 16). Der Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel bedarf es danach nicht (BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 44; BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 11/19, Rn. 41; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 17 ff.).

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof hingegen entschieden, dass es in Bezug auf die bei vorzeitiger Rückzahlung fällige Entschädigung nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Verbraucherkreditrichtlinie zwar nicht erforderlich ist, dass der Kreditvertrag die mathematische Formel nennt, mittels deren diese Entschädigung berechnet wird, doch muss er die Methode zur Berechnung dieser Entschädigung in einer konkreten und für einen Durchschnittsverbraucher leicht nachvollziehbaren Weise angeben, so dass dieser die Höhe der bei vorzeitiger Rückzahlung fälligen Entschädigung anhand der im Kreditvertrag gegebenen Informationen bestimmen kann.

Ein bloßer Verweis für die Berechnung der im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens geschuldeten Entschädigung auf den von einem nationalen Gericht, im vorliegenden Fall vom Bundesgerichtshof, vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen genügt jedoch nicht dem Erfordernis, dem Verbraucher den Inhalt seiner vertraglichen Verpflichtung zur Kenntnis zu bringen (EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20,

Rn. 100 f.).

Dem hat die Beklagte durch die Angaben zur pauschalen Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 75,00 sowie den gesetzlichen Obergrenzen gemäß § 502 Abs. 3 BGB und der Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens genügt. Damit ist die Methode zur Berechnung dieser Entschädigung in einer konkreten und für einen Durchschnittsverbraucher leicht nachvollziehbaren Weise angegeben, der weiß, dass er € 75,00 zahlen muss, wenn nicht die genannten Obergrenzen überschritten sind.

Im Übrigen lässt die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 25 ff.) das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 Abs. 2, § 356b BGB unberührt, vielmehr führt sie lediglich zum Ausschluss des Anspruchs auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

ee)

Dass der Gesamtdarlehensbetrag und der Betrag der einzelnen Teilzahlungen (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 EGBGB) um einen äußerst geringen Betrag nach dem Vortrag des Klägers nicht übereinstimmen, ist aus den vom Landgericht benannten Gründen unschädlich. Eine derart geringe vermeintliche Abweichung hat auf das Widerrufsrecht keine Auswirkungen.

Weder das nationale Recht noch die Verbraucherkreditrichtlinie sehen vor, dass die Summe der vom Verbraucher zu leistenden Raten dem anzugebenden Gesamtbetrag centgenau entsprechen muss. Marginale Rundungsungenauigkeiten sind nicht geeignet, dem Verbraucher ein unzutreffendes Bild seiner wirtschaftlichen Gesamtbelastung zu vermitteln (BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 32). Jedenfalls in derart geringem Maße führt eine Fehlerhaftigkeit einer Pflichtangabe nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.

ff)

Ähnliches gilt für die Angabe des effektiven Jahreszinses (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB).

Die im streitgegenständlichen Vertrag (Anlage K 1) vorhandene Angabe zum effektiven Jahreszins (1,99 % p. a.) macht die Widerrufsinformation nicht falsch oder unwirksam.

(1)

Zwar ist der effektive Jahreszins gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 EGBGB, § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Ziff. 1 c) PAngV (jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung) unter Zugrundelegung von 365 Tagen (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tagen), 52 Wochen oder zwölf Standardmonaten zu berechnen, wobei ein Standardmonat 30,41666 Tage (d. h. $365/12$) hat, unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

(2)

Selbst wenn die Angabe inhaltlich falsch wäre und – wie der Kläger nach eigener Berechnung vorträgt – ein etwas höher Effektivzins auszuweisen gewesen wäre, führt dies nicht zum Nichtbeginn des Laufes der Widerrufsfrist.

(a)

Es kann offen bleiben, ob eine Pflichtangabe, die vorhanden ist, allerdings fehlerhaft, dazu führt, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt oder dies nur beim Fehlen von Pflichtangaben der Fall ist (so Hölldampf, WM 2018, 114, 115; vgl. zur Nichtigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz: BGH, Urteil vom 14. Oktober 2003 – XI ZR 134/02, juris Rn. 16; zum an anderer Stelle unwirksam vereinbarten Aufrechnungsverbot: BGH, Beschluss vom 9. April 2019 - XI ZR 511/18 mwN).

(b)

Jedenfalls steht die Angabe der Beklagten zum effektiven Jahreszins einem Beginn der Widerrufsfrist im Jahr 2016 nicht entgegen. Denn eine nicht vollständig korrekte Angabe des effektiven Jahreszinses führt nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht anläuft, sondern gemäß § 494 Abs. 3 BGB zu einer entsprechenden Verringerung des Sollzinssatzes.

Ist der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der nach dem Darlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz danach um den Prozentsatz, um den der effektive Jahres-

zins zu niedrig angegeben ist.

Nach dem Regelungskonzept des deutschen Gesetzgebers ist für das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 Abs. 2, § 356b BGB zwar grundsätzlich die vollständige und zutreffende Erteilung der Angaben nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB erforderlich. Im Falle fehlender oder nicht vollständiger Angaben hat der Gesetzgeber aber zur Vermeidung eines „ewigen“ Widerrufsrechts dem Unternehmer in § 356b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 492 Abs. 6 BGB ermöglicht, fehlende oder unvollständige Pflichtangaben durch eine einseitige Erklärung nachzuholen, um nachträglich die Widerrufsfrist in Gang zu setzen, wobei die Widerrufsfrist dann einen Monat nach Erhalt der nachgeholten Angaben endet (§ 356b Abs. 2 Satz 2 BGB). Von diesem Regelungskonzept ist eine Ausnahme zu machen, wenn die Nachholung einer fehlenden oder unvollständigen Pflichtangabe nicht sinnvoll ist und für einen Verstoß eine anderweitige - wirksame, verhältnismäßige und abschreckende - Sanktion besteht (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 25 ff. zur unzureichenden Pflichtangabe zur Vorfälligkeitsentschädigung).

Dies ist bei einer fehlerhaften Angabe des effektiven Jahreszinses der Fall. Eine Nachholung der Angabe ist sinnlos, weil im Falle einer fehlerhaften Angabe in der Vertragsurkunde ein Anspruch des Darlehensgebers auf einen Zins wie vereinbart dauerhaft ausgeschlossen ist und durch die Nachholung der ordnungsgemäßen Angabe nicht wiederaufleben würde. Einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Angabe des korrekten effektiven Jahreszinses wird durch die Verringerung des Sollzinssatzes wie beschrieben ausreichend begegnet. Diese Sanktion ist wirksam, verhältnismäßig und abschreckend im Sinne des Art. 23 Verbraucherkreditrichtlinie. Der Darlehensgeber verliert seinen Anspruch auf den Zins in der vereinbarten Höhe endgültig und kann ihn nicht durch eine Nachholung der Pflichtangabe wiederaufleben lassen. Die Rechte des Darlehensnehmers sind hierdurch hinreichend gewahrt.

gg)

Der Tag der Auszahlung musste nicht mit einem Datum benannt werden. Im Darlehensvertrag heißt es, dass das Darlehen ausgezahlt werde, sobald die im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen für die Darlehensgewährung erfüllt und die vorgesehenen Sicherheiten bestellt sind. Die Auszahlung erfolge zum Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung an den Verkäufer. Hierdurch wird hinreichend deutlich, wann die Auszahlung erfolgt.

hh)

Der Darlehensvertrag enthält den nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EGBGB gebotenen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan nach § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB. Unter „*Tilgungsplan*“ enthält der Darlehensvertrag (Anlage K 1) einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Darlehensnehmer von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen kann. Dass dieser kostenlos zu erteilen ist, ergibt sich zwar mangels Angabe eines Preises oder einer Vergütungspflicht ohne Weiteres. Eine solche Angabe wird von § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 14 EGBGB nicht verlangt.

ii)

Auch die Angabe der Aufsichtsbehörde (Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB) ist zutreffend. Durch die Nennung der BaFin ist die Angabe - entgegen der Ansicht des Klägers - nicht fehlerhaft. In Deutschland ist Aufsichtsbehörde die BaFin, ggf. zusätzlich die EZB, § 1 Abs. 5 KWG. Zwar ist grundsätzlich die BaFin Aufsichtsbehörde, soweit nicht die EZB in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die BaFin wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 KWG). Die Beklagte ist insoweit in der „Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute“ der EZB ausdrücklich als weniger bedeutend aufgeführt und damit der grundsätzlichen Aufsicht der BaFin unterstellt. Dennoch kann daneben die EZB angegeben werden. Denn es bleibt auch bei Instituten, die grundsätzlich der Aufsicht der BaFin unterstehen, bei der Möglichkeit der EZB, die Aufsicht an sich zu ziehen, Art. 6 Abs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013. Dies hat die BaFin auch in der einschlägigen Aufsichtsrichtlinie vom 21. März 2013 (Fassung vom 19. Dezember 2016, nachfolgend ARL) umgesetzt, dort Ziffer 2.2.1. (OLG Hamm, Urteil vom 8. März 2019 – 19 U 106/18, juris Rn. 36).

jj)

Die in dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag (Anlage K 1) unter der Überschrift „Ombudsmannverfahren“ erteilten Angaben genügen den Anforderungen des Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB nicht. Sie sind nicht klar und prägnant.

Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. t der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die wesentlichen Informationen über alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten, darüber, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf per Post oder elektronisch einzureichen ist, über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt, anzugeben sind. Was diese Informationen betrifft, reicht ein bloßer Verweis im Kreditvertrag auf eine im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder auf ein anderes Schriftstück oder Dokument, in dem die Modalitäten der außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festgelegt sind, nicht aus (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 138. Anderer Ansicht: Hinweis auf die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen, Nennung der postalischen Anschrift und ein Hinweis auf die Internetseite des Bundesverbands deutscher Banken e. V. reichen aus: BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 38 u. 39; Beschluss vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügen die Angaben unter „Ombudsmannverfahren“ in den „Wichtigen Hinweisen“ des Darlehensvertrages (dort Seite 5) nicht. Es wird die postalische Anschrift der benannten Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V. zwar ebenso benannt wie deren Internetadresse und E-Mail-Adresse. Hierdurch kann sich der Verbraucher auch über die Verfahrensregeln im Einzelnen informieren. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensordnung auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Das reicht nach dem Vorstehenden indes gerade nicht aus, da auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen zu benennen wären (kurze Schilderung des Sachverhalts, Beifügung notwendiger Unterlagen, Versicherung, dass noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle o. ä. angerufen worden ist und kein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde).

kk)

Die Angaben zu den Sicherheiten sind eindeutig. Die Sicherheiten sind auf Seite 5 des Darlehensvertrages unter „Wichtige Hinweise“ und unter Ziffer 2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen im Einzelnen benannt. Etwaige zusätzlich zu stellende Sicherheiten gemäß Ziffer 2.7 der Allgemeinen Darlehensbedingungen können naturgemäß noch nicht im Einzelnen benannt sein, da diese nur im Falle der nicht (mehr) ausreichenden Sicherung der Bank anfallen.

II)

Hinsichtlich der auf den Abschluss der Ratenschutzversicherung und der Shortfall GAP Versicherung gerichteten Willenserklärungen steht dem Kläger kein Widerrufsrecht aufgrund eines Fernabsatzgeschäftes gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Ein Fernabsatzgeschäft im Sinne von § 312c BGB liegt nicht vor. Hierzu kann auf die Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden. Die Verträge sind keineswegs als Fernabsatzgeschäfte zustande gekommen. Das Landgericht hat festgestellt, dass dies gerade nicht der Fall ist, weil der Mitarbeiter der Verkäuferin jedenfalls Repräsentant der Beklagten gewesen sei. Dies wird mit der Berufung nicht begründet angegriffen (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 ZPO). Es ist auch nicht zu beanstanden.

mm)

Das Fehlen korrekter Pflichtangaben zum Verzugszinssatz und zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat.

Insoweit kann dahinstehen, ob die unzureichende Information über Verzugszinssatz (Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB) und das außergerichtliche Beschwerdeverfahren (Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB) nach nationalem Recht zwingend dazu führen muss, dass die Frist für das Recht, die auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, nicht zu laufen beginnt (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts vom 15. Juli 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 121, 124 und 125). Denn das deutsche Recht sieht keinen Anspruch des Darlehensnehmers auf pauschalen Schadensersatz vor, der eine nach Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion wäre (anders als bei der Vorfälligkeitsentschädigung, siehe oben). Der Darlehensnehmer könnte nach § 280 Abs. 1 BGB vielmehr nur den ihm durch die unzureichende Information entstandenen konkret entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

d)

Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Insoweit bedarf es keiner Entscheidung, ob sich die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Leitsatz 7 und Rn. 127 im Rahmen der ihm nach Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV zugewiesenen Kompetenzen halten. Selbst

wenn die Annahme von Rechtsmissbrauch erwogen werden könnte, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt, um das Fahrzeug nach längerer bestimmungsgemäßer Nutzung zurückgeben zu können, reichte dieser Umstand, selbst wenn eine Verpflichtung, Wertersatz zu leisten, bestünde, nach Meinung des Senats im hier vorliegenden Einzelfall für sich genommen nicht aus, einen Rechtsmissbrauch zu begründen.

e)

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommt nicht in Betracht.

Soweit der Kläger dies für notwendig hält, schließt sich der Senat nach Erwägung aller vom Kläger angeführten Argumente der (zitierten) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, die eine solche Vorlage für nicht erforderlich hält. Im Übrigen hat der Europäische Gerichtshof entscheidende Fragen nunmehr geklärt.

2.

Damit ist der Klageantrag zu 1.) begründet gewesen und im Falle der Erledigterklärung wäre dessen Erledigung festzustellen.

II.

Der Klageantrag zu 2.) ist in Höhe der tatsächlich erbrachten Raten bis zum Widerruf plus Anzahlung von insgesamt € 17.200,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit, das heißt seit dem 19. November 2020, grundsätzlich aufgrund entsprechenden Anspruchs begründet, ist allerdings mangels Fälligkeit als derzeit unbegründet abzuweisen.

1.

Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der von ihm bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der geleisteten Anzahlung in Höhe von € 17.200,00 zu.

Der Anspruch folgt aus § 357a Abs. 1 BGB. Der Darlehensvertrag hat sich aufgrund des am 1. Mai 2020 erfolgten Widerrufs (Anlage K 2) der zum Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrages (Anlage K 1) führenden Willenserklärung des Klägers vom 2. November 2016 in ein Rückabwicklungsverhältnis nach §§ 355 Abs. 3, 357a, 358 Abs. 2, 4 Satz 1, 5 BGB umgewandelt.

Tatsächlich gezahlt hat der Kläger die geltend gemachten Beträge, nämlich eine Anzahlung in Höhe von € 9.000,00 und Raten vom 5. Dezember 2016 bis zum 5. April 2020 zu je € 200. Es ergibt sich eine Summe in Höhe von € 17.200,00.

2.

Der Anspruch besteht grundsätzlich in voller Höhe fort. Eine (Hilfs-) Aufrechnung hat die Beklagte nicht erklärt.

a)

Die Beklagte kann Wertersatz verlangen.

Nach § 358 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB hat der Darlehensnehmer im Rahmen der Rückabwicklung des mit dem Verbraucherdarlehen verbundenen Vertrags - hier des Fahrzeugkaufvertrags - unter den dort genannten Voraussetzungen Wertersatz für einen Wertverlust der Ware - hier des Kfz - zu leisten. Die (lediglich) entsprechende Anwendung des § 357 Abs. 7 BGB führt indes im Fall des Verbunds eines Darlehensvertrags mit einem - wie hier - im stationären Handel geschlossenen Kaufvertrag nicht dazu, dass die Wertersatzpflicht des Darlehensnehmers nur dann besteht, wenn der Darlehensgeber - wie dies § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB voraussetzt - den Darlehensnehmer „nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat“. Vielmehr genügt es, wenn der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 525/19, Rn. 31).

An diesen Maßstäben gemessen ist der Kläger zum Wertersatz verpflichtet. Der Hinweis auf die Wertersatzpflicht findet sich in der Widerrufsinformation unter „Widerrufsfolgen“, „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“, dritter Spiegelstrich (Anlage K 1).

b)

Die Höhe des Wertersatzanspruchs ist erst zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs zu bemessen.

3.

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich (grundsätzlich) als Rechtshängigkeitszinsen aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Nach Zustellung der Klage am 18. November 2020 (EB, Blatt 21 d. A.) sind diese entsprechend § 187 Abs. 1 BGB ab dem 19. November 2020 zuzusprechen.

4.

Allerdings ist der Anspruch gemäß Klageantrag zu 2.) nicht fällig und damit derzeit unbegründet (mangels Annahmeverzugs der Beklagten, siehe unten).

Der mit dem Antrag zu 2.) verfolgte Zahlungsanspruch ist wegen der Vorleistungspflicht des Klägers (§ 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB) derzeit unbegründet. Insoweit verhilft es dem Kläger nicht zum Erfolg, dass er (hilfsweise) Zahlung „nach“ Herausgabe des Fahrzeugs begehrt. Dies setzt in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 2 BGB voraus, dass die Beklagte mit der Entgegennahme des Fahrzeugs im Verzug der Annahme ist (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19, Rn. 29).

Dies ist aber nicht der Fall (siehe sogleich).

III.

Der Klageantrag zu 3.) ist unbegründet.

Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs nicht im Annahmeverzug.

Der Kläger ist nach § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs vorleistungspflichtig (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 525/19, Rn. 23; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, Rn. 23). Der Beklagten steht nach § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB gegenüber dem Kläger ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis

sie das finanzierte Fahrzeug zurückerhalten hat oder die Klägerin den Nachweis erbracht hat, dass sie das Fahrzeug abgesandt hat.

Die Rückgabepflicht der Klägerin ist damit mangels anderweitiger Vereinbarung eine Bring- oder Schickschuld, die der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz anbieten oder an ihn absenden muss (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 24; BGH, Urteil vom 10. November 2020 – XI ZR 426/19, Rn. 21). Der Kläger hat der Beklagten das Fahrzeug vorliegend nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Weise nach §§ 293 bis 297 BGB angeboten. Dass der Kläger der Beklagten das Fahrzeug an deren Sitz tatsächlich angeboten oder an sie nachweisbar abgesandt hätte (§ 294 BGB), hat er nicht vorgetragen.

Seine wörtlichen Angebote waren zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs der Beklagten zunächst ebenfalls nicht ausreichend, weil diese seiner Vorleistungspflicht nicht genügt haben. Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt gemäß § 295 Satz 1 BGB, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat.

Vorliegend hat der Kläger im eigenen Widerruf vom 1. Mai 2020 (Anlage K 2) das Fahrzeug nicht angeboten.

Das Antwortschreiben vom 12. Juni 2020 (Anlage K 2) könnte hingegen Annahmeverzug begründen. Hierin wird die Übergabe des finanzierten Fahrzeugs nebst Fahrzeugschlüsseln angeboten und zur Mitteilung aufgefordert, wann und wo die Übergabe stattfinden solle. Hierbei handelt es sich um ein unbedingtes Angebot.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 (Anlage K 3) lehnte die Beklagte daraufhin den Widerruf „als gegenstandslos“ ab, verweigerte hierdurch möglicherweise zunächst die Annahme der Leistung des Klägers.

Ein weiteres Angebot, was nunmehr den Annahmeverzug begründen könnte, liegt weder in den weiteren Schriftsätzen des Klägers in erster Instanz noch mit der Berufungsbegründung vor. Allerdings hat nunmehr der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 durch seinen Prozessbevollmächtigten (erneut) angeboten, das Fahrzeug an die Beklagte zu übergeben und übereignen. Damit ist zwanglos (auch) ein Bezug auf das Angebot im Antwortschreiben vom 12. Juni 2020 (Anlage K 2) verbunden.

Ein Annahmeverzug liegt dennoch nicht vor, da die Beklagte dem Kläger nunmehr mit nachgelassenem Schriftsatz vom 9. Dezember 2021 (Blatt 449 ff. d. A.) angeboten hat, das streitgegenständliche Fahrzeug in der BMW Niederlassung Fröttmaning oder aber am Sitz der Beklageten zurückzugeben. Sie hat also angeboten, die Leistung anzunehmen.

C)

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den § 92 Abs. 1, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

D)

Die Revision ist zuzulassen.

Die Revision ist nach § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Frage der korrekten Angabe des Verzugszinssatzes, der Vorfälligkeitsentschädigung und des außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens und der daraus sich jeweils ergebenden Rechtsfolge hat angesichts der oben zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs widerspricht, grundsätzliche Bedeutung.

E)

Der Streitwert ist entsprechend dem Wert des ursprünglichen (Haupt-) Klageantrages zu I. 1) (Feststellungsantrag) auf € 25.987,73 festzusetzen. Denn dieser ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung zunächst gestellt und sodann erst für erledigt erklärt worden.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren ist nach § 3, § 47 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO auf € 25.987,73 festzusetzen. Nachdem der Kläger nach Widerruf des Darlehens zur Kaufpreisfinanzierung des erworbenen Fahrzeugs (mit dem Darlehensvertrag verbundener Vertrag nach § 358 Abs. 2 BGB) begehrt, so gestellt zu werden, als hätte er das Finanzierungsgeschäft nicht getätigt, bemisst sich der Streitwert zunächst nach der Höhe des Nettodarlehensbetrages von € 16.987,73 (vgl. allg. BGH, Beschluss vom 29. Mai 2015 - XI ZR 335/13, Rn. 3; BGH, Beschluss

vom 7. April 2015 - XI ZR 121/14, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 29. September 2009 - XI ZR 498/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. Oktober 2019 – 6 W 47/19, NJW-RR 2020, 255, Rn. 13). Hinzuzurechnen ist die geleistete Anzahlung in Höhe von € 9.000,00.

Der Zahlungsantrag hinsichtlich bis zum Widerruf gezahlter Raten geht hierin auf. Die Anträge auf Zahlung von Zinsen als Nebenforderungen und Feststellung des Annahmeverzuges haben keinen eigenen Wert.

Dr. Hilgenhövel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Kruse
Richterin
am Oberlandesgericht

Bick
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Schleswig, 23.12.2021

Tönnsen
Justizangestellte